

Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Rekurses des Hrn. Amadéc Simonin in
Yverdon, betreffend Vollziehung eines französischen
Civilurtheils.

(Vom 7. April 1873.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Hrn. Amadéc H. Simonin, wohnhaft in Yverdon, Kts. Waadt, betreffend Vollziehung eines französischen Zivilurtheiles;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

1. Im Jahre 1865 machte Hr. Handelsmann Machenaud-Neujllac in Angoulême (Frankreich) bei dem Handelsgerichte des Departements der Seine eine Klage gegen den Rekurrenten, der sich damals in Paris aufhielt, anhängig, dahin gehend, daß dieser als Liquidator der Handelsgesellschaft Ward & Simonin in New-York, ihm einen Rechnungssaldo von Fr. 6052. 83 Cts. zu bezahlen habe. Das Gericht fand dieses Begehren für begründet, und verurtheilte Hrn. Simonin unterm 21. März 1866 zur Bezahlung des eingeklagten Betrages nebst Zinsen, sowie in die Prozeßkosten.

In dem bezüglichen Urtheile ist konstatiert, daß Hr. Simonin mit Exploit vom 13. Dezember 1865 vor das Gericht citirt wurde, und daß er vor demselben durch einen Anwalt sich vertreten ließ, der in den beiden ersten Vorständen lediglich auf Vertagung der Verhandlung antrug und sodann, als dieses Begehren im zweiten Termine abgelehnt wurde, einläßlich auf die Klage antwortete. Bei der Schlußverhandlung (21. März 1866) erschienen jedoch weder der Beklagte, der auch zu diesem Vorstande citirt worden war, noch sein Anwalt, weshalb das Gericht das erwähnte Urtheil in *contumaciam* aussprach.

Die Notifikation dieses Urtheils an Hrn. Simonin erfolgte unterm 24. April 1866 auf dem Ediktalwege, da es sich ergeben hatte, daß derselbe damals Paris bereits wieder verlassen hatte.

II. Im Jahre 1870 hielt sich Hr. Simonin neuerdings in Paris auf. Hr. Machenaud suchte nun, das Urtheil vom 21. März 1866 zur Vollziehung zu bringen. Allein Simonin opponirte hiegegen und ließ gleichzeitig den letztern auf den 14. September 1870 vor das Handelsgericht in Paris citiren, zur Verhandlung über das Begehren, daß seine Opposition gegen das Urtheil vom 21. März 1866 als zulässig erklärt, und sodann, daß jenes Urtheil im Sinne der Abweisung der Klage des Herrn Machenaud reformirt werde. Dieses Begehren begründete er lediglich damit, daß sein Rechnungsverhältniß mit dem Kläger bereits geregelt und daß er diesem nichts mehr schuldig sei.

Am Tage der Prozeßverhandlung (14. September 1870) erschien jedoch Hr. Simonin nicht vor dem Gerichte. Dasselbe wies daher mit Kontumazurtheil vom gleichen Tage sein Begehren ab und verfügte, daß das frühere Urtheil ungeachtet der erhobenen Opposition vollstreckbar bleibe.

Dieses zweite Urtheil wurde dem Hrn. Simonin erst im Januar 1872 notifizirt, und zwar ebenfalls auf dem Ediktalwege, da er bereits im Sommer 1871 von Paris nach der Schweiz abgereist war.

III. Herr Machenaud versuchte nun, in der Schweiz die Vollziehung dieser Urtheile zu erlangen, und bewarb sich zu diesem Ende, unter Berufung auf den Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich vom 15. Juni 1869, betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse, bei dem Staatsrathe des Kantons Waadt um das Exequatur. Hr. Simonin opponirte gegen eine Bewilligung der Exekution, indem er behauptete, daß er nicht französischer sondern nordamerikanischer Bürger sei, weshalb jener Staatsvertrag hier nicht zur Anwendung gebracht werden könne. Im Weiteren verlangte er,

daß seine Opposition nach Vorschrift der waadtländischen Gesetzgebung den Gerichten zur Erledigung überwiesen werde.

Der Staatsrath des Kantons Waadt erklärte jedoch mit Beschluß vom 4. Januar 1873, daß diese Opposition vor den waadtländischen Gerichten nicht zugelassen werden könne, und ertheilte im Uebrigen dem Urtheile vom 14. September 1870 das Exequatur. Dieser Beschluß ist wie folgt motivirt:

Im Spezialfalle seien die in Art. 16 des Vertrages mit Frankreich vom 15. Juni 1869 vorgesehenen Bedingungen erfüllt worden, und es liege ferner keine der Voraussetzungen vor, unter welchen gemäß Art. 17 des gleichen Vertrages die Vollziehung des fraglichen Urtheiles verweigert werden könne. Hr. Simonin habe nämlich durch die Bestellung eines Sachwalters im Prozesse vor dem Handelsgerichte in Paris, durch seine einläßliche Antwort auf die Klage und dadurch, daß er weder bei diesen Verhandlungen von 1865/66, noch bei seiner Opposition gegen die im Jahre 1870 versuchte Vollziehung des ersten Urtheiles die Einrede der Inkompetenz des Gerichtes erhoben habe, die französische Gerichtsbarkeit anerkannt. Ein französisches Urtheil, das im Prozesse zwischen einem Franzosen und einem Bürger eines dritten Staates gefällt worden sei, müsse gegen den letztern in der Schweiz ebenfalls vollziehbar sein, was schon daraus hervorgehe, daß die Franzosen gemäß dem erwähnten Vertrage von 1869 berechtigt seien, auch einen hier ansässigen Fremden vor den schweizerischen Gerichten zu verfolgen. Sodann seien die Parteien im Prozesse gehörig vor das Gericht in Paris zitiert worden, das Urtheil qualifizire sich ferner als ein definitives, und endlich stehe kein Interesse der öffentlichen Ordnung der Vollziehung desselben entgegen. Was die von Hrn. Simonin erhobene Opposition betreffe, so könne er diese gemäß Art. 12 des erwähnten Vertrages nur vor demjenigen Gerichte erheben, welches das Kontumazurtheil gefällt habe. Das im waadtländischen Zivilprozeß vorbehaltene Recht der Opposition gegen im Auslande erlassene Zivilurtheile könne nur soweit geltend gemacht werden, als dasselbe nicht durch die Bundesverfassung oder durch Staatsverträge derogirt werde.

IV. Mit Eingabe vom 18. Januar 1873 rekurrierte nun Herr Simonin an den Bundesrath, indem er Folgendes geltend machte:

Das Handelsgericht in Paris sei nicht kompetent gewesen, über die Klage des Hrn. Machenaud zu verhandeln, denn er (Simonin) habe das Domizil in New-York, wo er etablirt sei, gehabt und zur Zeit jenes Prozesses nur vorübergehend in Paris sich befunden. In letzterer Stadt sei er im Jahre 1865 bis zum 29. März 1866 wegen

einer Krankheit zurückgehalten worden. Auch seien die Thatsachen, auf welche die Klage sich stütze, in Amerika vorgefallen. Uebrigens sei das Urtheil vom 21. März 1866 auch materiell unrichtig.

Er habe erst im Jahre 1870, als er wiederum vorübergehend in Paris sich befunden, von dem Urtheile Mittheilung erhalten und sodann die Sache einem Anwalte übergeben. Er wisse nicht, was weiter geschehen sei, denn er habe, da inzwischen der Krieg mit Deutschland ausgebrochen und Paris belagert worden sei, keine gerichtliche Kundmachung erhalten.

Durch den Entscheid des Staatsrathes von Waadt sei der Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Nordamerika vom 25. November 1850 verletzt worden. Gemäß Art. 1 dieses Vertrages seien nämlich die amerikanischen Bürger ganz gleich zu behandeln, wie die Schweizer. Nach der waadtländischen Gesetzgebung (Art. 519 des Code de procédure civile) sei aber dem Waadtländer und dem Schweizerbürger das Recht zur Opposition gegen die Vollziehung eines außerhalb des Kantons gefällten Urtheils gewahrt. Zu diesem Rechte sei er nicht zugelassen worden; somit liege eine nach dem Vertrage unzulässige Ungleichheit der Behandlung vor.

Der Staatsrath von Waadt könne sich nicht auf den Vertrag mit Frankreich vom 15. Juni 1869 berufen, denn die im Vertrage mit Nordamerika den Bürgern dieses Landes gewährten Garantien haben infolge jenes neuern Vertrages keine Beschränkung erleiden können. Auch dürfe der Vertrag mit Frankreich nur auf die Angehörigen der beidseitigen Staaten zur Anwendung kommen. Er (Simonin) müsse daher Schutz in seinen Rechten verlangen.

V. Namens des Hrn. Machenaud-Ncuillac antwortete Herr Procureur Nieß in Yverdon (Waadt), der in seiner Eingabe vom 3. Februar 1873 auf Abweisung des Rekurses antrug.

Nach dem Staatsvertrage mit Nordamerika können die Bürger der Vereinigten Staaten nichts Weiteres verlangen, als daß sie in den schweizerischen Kantonen gleich wie die eigenen Angehörigen behandelt werden. Der Rekurrent sei aber im Kanton Waadt nicht anders behandelt worden, als wie auch die eigenen Kantonsangehörigen im gleichen Falle hätten behandelt werden müssen. Wären die fraglichen Urtheile gegen einen Waadtländer unter den gleichen Verhältnissen ausgefällt worden, so müßten sie laut dem Vertrage mit Frankreich vom Jahre 1869 im Kanton Waadt vollziehbar sein. Sodann hätte auch ein Waadtländer die Bewilligung der Vollziehung nicht anfechten können, da das im Art. 519 des waadtländischen Zivilprozeßgesetzes vorbehaltene Recht zur Opposition gegenüber französischen Urtheilen nicht geltend gemacht werden könne (Art. 1072

des gleichen Prozeßgesetzes). Der Vertrag mit Frankreich bezwecke, die französischen Urtheile vollständig den Urtheilen zu assimiliren, welche in demjenigen Kantone gefällt werden, wo die erstern zur Vollziehung gebracht werden sollen. Gemäß Art. 520 des waadtländischen Prozeßgesetzes sei aber keine Opposition gegen die Vollziehung eines rechtskräftigen waadtländischen Urtheiles zulässig. Den amerikanischen Bürgern stehen aber keine bessern Rechte zu, als unter den gleichen Verhältnissen den eigenen Kantonsangehörigen. Der Staatsrath habe also mit Recht die Vollziehung der fraglichen Urtheile bewilligt und eine Opposition hiegegen als unzulässig erklärt.

VI. Neben dieser Antwort reichte auch Hr. Machenaud-Neuillac persönlich noch zwei, vom 26. Januar und 3. Februar 1873 datirte Eingaben ein, in welchen er bestritt, daß der Rekurrent amerikanischer Bürger sei. Derselbe sei in Frankreich geboren, habe in der französischen Armee gedient, und soll auch zur Zeit des amerikanischen Sezessionskrieges sich auf seine französische Nationalität berufen haben, um dem Militärdienst in Nordamerika auszuweichen.

Der Rekurrent sei allerdings in New-York etablirt gewesen, allein er habe in den Jahren 1865 und 1866 nicht bloß vorübergehend in Paris sich aufgehalten, vielmehr damals über Jahresfrist dort gewohnt. Er habe also nach der französischen Gesetzgebung (Art. 69 und 74 des Code de procédure civile) vor dem Gerichte in Paris belangt werden können. Uebrigens haben die Bundesbehörden sich nicht mit der Frage zu befassen, ob er zur Zeit des ersten Prozeßverfahrens nur vorübergehend in Paris sich aufgehalten habe; hätte er die Kompetenz der Parisergerichte anstreiten wollen, so hätte er es damals vor dem Gerichte selbst thun müssen und namentlich bei seiner Opposition gegen die Vollziehung des Urtheils (1870) eine bezügliche Einrede erheben sollen. Auch sein zweiter Aufenthalt in Paris sei kein vorübergehender gewesen, da er laut vorliegendem Miethsvertrage bereits im Juni 1869 wieder in Paris Wohnung genommen habe. Er habe diese Stadt erst im Mai 1871 verlassen, sei also auch zur Zeit der Ausfällung des von ihm selbst veranlaßten Urtheiles vom 14. September 1870 noch dort gewesen.

In Erwägung:

1) Für die Bundesbehörden kömmt einzig in Betracht, ob die Behörden des Kantons Waadt Staatsverträge verletzt haben, weil sie dem in Frankreich gegen den Rekurrenten erlassenen Urtheil exekutorische Wirkung zuerkennen und Hand dazu bieten, daß das Urtheil im Kanton Waadt seine Vollziehung finde:

2) Anbelangend den zwischen der Schweiz und Frankreich bestehenden Vertrag über den Gerichtsstand und die Vollziehung von Urtheilen vom Jahre 1869, so ist vorab zu bemerken, daß nach Art. 12 dieses Vertrages Opposition gegen das Kontumazurtheil nur bei den Behörden in Frankreich erhoben werden kann. Was die Vollziehung selbst anbetrifft, so liegt kein Verstoß gegen die Art. 16 und 17 des Vertrages vor, so daß eine Inhibition Seitens der Bundesbehörden sich nicht rechtfertigen würde;

3) Was den zwischen der Schweiz und Nordamerika bestehenden Vertrag betrifft, so ist zu bemerken, daß die Eigenschaft des Rekurrenten als nordamerikanischer Bürger bestritten wird, und daß zudem nicht nachgewiesen ist, daß gegen ihn anders verfahren worden sei, als gegen einen Schweizerbürger im gleichen Falle geschehen würde;

Uebrigens kann aus dem Vertrage mit Nordamerika für die Gerichtsstandsfrage und die Vollziehung eines Urtheiles überhaupt nichts abgeleitet werden, weil dieser Vertrag die Regelung ganz anderer Verhältnisse bezweckt und sich mit der hier zu entscheidenden Frage gar nicht befaßt;

b e s c h l o s s e n :

1. Es sei der Rekurs als unbegründet abgewiesen.

2. Sei dieser Beschluß dem Staatsrathe des Kantons Waadt, für sich und zuhanden des Hrn. Fürsprecher Nieß in Yverdon als Anwalt des Rekursbeklagten Hrn. Machenaud-Neuillac, sowie dem Rekurrenten. Hrn. Amadée H. Simonin in Yverdon, unter Rückschluß der Akten mitzutheilen.

Bern, den 7. April 1873.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Ceresole.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

Summarische Uebersicht

der

Ein-, Aus- und Durchfuhr

in der Schweiz

im Monat April 1873 und 1872.

(Mit Angabe der wichtigsten Artikel dieses Verkehrs.)

**Bundesrathsbeschluss in Sachen des Rekurses des Hrn. Amadée Simonin in Yverdon,
betreffend Vollziehung eines französischen Civilurtheils. (Vom 7. April 1873.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1873
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.05.1873
Date	
Data	
Seite	563-569
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 671

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.